unter Beftrafunge hier nicht blog bie Berurteilung gu einer ju verfteben ift, unterliegt teinem Zweifel.

Cfr. u. a. Entscheibungen bes Reichsgerichts in Straffachen

Band XVI Seite 204.

Rann bemnach eine Bereitelung ober hemmung ber Strafvollftredung ein sentziehen« in dem gedachten Ginne überhaupt barftellen, fo lagt fich dies auch in Anfehung erfannter Beld= ftrafen begrifflich nicht ausschließen. Die Ratur ber Beld= ftrafe befteht barin, bag ber Berurteilte eine Bermogens= minderung als Strafübel erleiben foll. Ihre Funttion er= schöpft sich also nicht in der Begründung einer Geldschuld des Berurteilten gegenüber dem Fistus als Gläubiger, und die Bahlung diefer Beldiculd ichlieft beshalb auch nicht des staatlichen Strafanspruchs durch Bollftredung ber Strafe in fich. Dies fann namentlich in bem Falle nicht anerkannt werden, wo die Bermogensminderung, welche grundfaglich bas perfonliche Strafubel für den Berurteilten bilden foll, von letterem durch einen Dritten vorfäglich abgewendet wird, indem diefer felbft für ihn den Bermogensnachteil auf fich nimmt. Bahlt jemand die Gelbftrafe für den Berurteilten mit einem hierauf gerichteten Willen, fo lagt fich nicht in Abrede ftellen, daß durch eine folche Sandlung die Realis fierung des zuerfannten Strafübels vereitelt, ber Berurteilte ber Beftrafung entzogen werden tann.

Beht man hiervon aus, fo wird es für die Beurteilung der Frage, ob der Angeflagte fich durch die Bezahlung der Gelbstrafe für den Redakteur G. einer ftrafbaren Begunftigung schuldig gemacht hat, wesentlich auf die - vom ersten Richter gang außer Betracht gelaffene - Willensrichtung antommen, mit welcher er dabei thatig geworden ift. In diefer Begiehung wird junachst zu prufen fein, wie der Angeklagte felbst das Berhältnis aufgefaßt hat, welches zwischen ihm, als Bertreter des auf Berftellung und Bertrieb der Zeitung » B. « gerichteten Unter= nehmens, und dem Redafteur G. durch die im Urteil festgestellte Bereinbarung entstanden ift. War er der irrigen Meinung, daß G. dadurch einen Rechtsanspruch auf Zahlung der von ihm verwirften Beldftrafen aus der Beichaftstaffe des Unter= nehmens erworben hatte, und gahlte er in diefer Meinung jum | progreffio erhoht. Brede der Erfüllung jenes Anspruchs, fo murde weder von einer wiffentlichen Beiftandleiftung, noch von einer Abficht, den B. durch die Bahlung der Bestrafung zu entziehen, gesprochen werden tonnen. Bar fich der Angeklagte dagegen bewußt, daß das Ber= fprechen der Berichtigung der von G. zu verwirkenden Geldftrafen rechtsunverbindlich mar, und hat er gleichwohl unter Aus= ichließung der Abficht, einen Erstattungsanspruch gegen B. zu erwerben, alfo ichentungshalber für diefen gezahlt, fo murbe weiter zu untersuchen fein, ob gerade die Bereitelung ber Strafvollftredung gegen B. das gewollte Biel feiner Sand= lungsweise gebildet hat. Denn hatte der wesentliche Antrieb dazu für den Angeklagten in der Berwirklichung einer ande= ren Zwedvorftellung gelegen, fo murbe allein bas Bewußt= fein, daß die Bahlung zugleich eine Bereitelung ber Realifie= rung des dem B. zuerfannten Strafübels gur Folge haben werde, nicht ausreichen, um die subjettiven Boraussenungen einer ftrafbaren Begunftigung im Ginne bes § 257 cit. ju erfüllen.

Cfr. Entscheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen Band XXIII Seite 105.

## Rleine Mitteilungen.

Berurteilung megen Beranftaltung einer Botterie. -

fich geeignet mar, den B. der Bestrafung zu entziehen. Daß und Rovember an je einem Tage famtliche bei ihm gemachten Einfaufe vollständig unentgeltlich abgeben merbe. Er verpflichtete fich nämlich, ben Räufern, die an ben betreffenden zwei Strafe, fondern auch die Bollftredung ber anerfannten Strafe Tagen bei ihm Gintaufe bemirten murben, gegen Rudgabe ber ihnen beim Gintauf ausgehandigten mit Datum und Raufpreis verfehenen Bons die hiernach gezahlten Preife voll gurudguerftatten. Die bezüglichen zwei Tage, deren Auswahl er feinem freien Belieben porbehielt, follten fpater öffentlich befannt gegeben werden. In biefem Bebahren murde aber die Beranftaltung einer öffents lichen Botterie ohne behördliche Benehmigung erblidt und auf Angeige eines Ronfurrenten gegen Straug fomohl, als auch gegen die Redafteure ber . Chemniger Reueften Rachrichten. und bes Beobachter. Antlage erhoben - die in Frage tommende britte Zeitung mar bas amtliche Organ, bas . Chemniger Tageblatt .. Das Bericht verurteilte Strauf gu 50 . und die beiden Redafteure au je 10 .# Gelbftrafe.

Der hier mitgeteilte Fall hochgradiger Ronfurreng trifft unferes Erachtens auch auf eine Anzeige der Commandit=Befellichaft . Ber = manta. in Berlin gu. Diefe fundigte im . Berliner Lotal-Ungeiger. unter allen Ilmftanden mit Rotwendigfeit zugleich die Tilgung vom 14. November 1897 unter der Ueberichrift: . Bucher um fonft! gleichfalls ein Reflamemittelden an, bas fich von einer Botterie nicht unterscheibet. Da in diesem Falle ein Rotar beteiligt ift, fo ift angunehmen, daß diefe Lotterie die Genehmigung der Beborde er= halten hat. Es mare jedenfalls intereffant, hieruber Benaues gu erfahren. Bir haben von diefem feltfamen Befchaftsbetrieb im Borfenblatt vom 18. November v. 3. (Rr. 268) Mitteilung gemacht.

> Faliches Beld. - Die Rationalzeitung mahnt in folgendem gur Borficht: . Es durfte von allgemeinem Intereffe fein, gu eifahren, daß in Deutschland filberne Rubelftude in Umlauf find, die in ihren Größenverhaltniffen ben Thalerftuden - fo ahnlich find, daß aufällige oder beabfichtigte Bermechfelungen fehr leicht vortommen fonnen. Schon find Falle befannt geworben, in benen zweifellos betrügerifcher Beife Rubelftude für Thaler in Bahlung gegeben worden find; Borficht ericheint mithin empfehlenswert; benn bie Rubelftude haben nur einen Bert von 2 .# 16 &.

> Beugniszwang gegen einen Druderlehrling. - Dem Beipziger Tageblatt wird aus Braubeng vom 9. Januar folgens

des mitgeteilt:

Der Druderlehrling Rurgynsti von ber . Bageta Grud= giadgta., ber feiner Beit bem Unterfuchungerichter bes Landgerichts Graubeng ben Ramen bes Berfaffers eines Artifels nicht angeben wollte, ift in eine Belbftrafe genommen worden. Bie feiner Beit gemeldet, hatte der Lehrling auf Befragen por Bericht erflart, er miffe, mer den infriminierten Artifel gefdrieben habe, er tonne aber den Ramen des Berfaffers nicht nennen, da er fich fouft als einen Lumpen betrachten muffe. Rurgynsti ift vorläufig ju 30 ./ Geldftrafe, epentuell fechs Tagen Daft, verurteilt worden. Rennt R. nach diefer Berurteilung ben Ramen nicht, fo wird die Strafe

(W. H.) Mus Rugland. - Das Finangminifterium hat gur Forderung ber Renntnis ber ruffifchen oftlichen Grenglander Schilderungen des Amurgebietes und der Mandichurei herausgegeben; das nächfte Wert foll über Rorea handeln. — M J. Tichaitowitij fcreibt eine ausführliche Biographie feines verftorbenen Bruders, des berühmten Romponiften, nach beffen Tagebüchern. - Bon 2B. Maximom wird eine Fortfegung von Raramfins Ruffifcher Beichichte angefündigt; es foll eine populare Beichichte bes 17., 18. und 19. Jahrhunderts in amolf Banden merben. - Leo Tolftojs neueftes Wert über die Runft mird fehr bald und amar gleichzeitig ruffifch und englisch ericheinen. Es enthält ungefahr gwangig Rapitel und beginnt in der nachften Rummer der ruffifden Beitichrift . Fragen der Philosophie und Pfychologie. - Der Slamifche Bohlthatigfeits= verein beichloß jum funfzigjahrigen Dienftjubilaum bes Benerals Dt. B. Tidernjajem, eines ber hervorragenoften Rampfer im ferbifcturtifchen Rriege gur Befreiung ber flavifden Bolter vom turtifden Boche, eine Beschichte Diefes Rrieges herauszugeben. - 3m Januar ericheint ber erfte Band von Buidtins Berten, herausgegeben von ber Atademie der Biffenschaften unter ber Redaftion von 2. R. Maitom. - Bei M. D. Bolff in St. Betersburg und Mostau wird eine neue, vollständige Ausgabe von D. Beines Berten in Ueberfetungen ruffischer Schriftfteller in 18 Banden ericheinen. - In nachfter Beit follen Gefamtausgaben ber Werte von R. R. Slutichemstij (3 Bande Berfe und 3 Bande Profa) und von Bifes wolod Rreftomstij, bem Berfaffer von . Betersburger Spelunten., ericheinen. - Die Berausgeber bes Sammelmerts . Bruberliche Bulfe für die in ber Turfei leidenden Armenier. Beigen an, daß fie 13000 Franten an ben armenischen Batriarchen in Ronftan= Mus Chemnig, 7. Januar, wird ben Beipgiger Reuesten Rachs tinopel abgefandt haben. - Gin Berr Rugel will ein illuftriertes richten. gefdrieben: Der Raufmann Abraham Albert Strauß in Legiton ber zeitgenöffifchen Buhnenfunftler (Drama, Oper und Chemnis hatte in drei hiefigen Beitungen ein Inferat einruden Operette), Musiter, Romponisten, dramatischen Schriftsteller, Theater-lassen, worin er ankundigte, daß er in den Monaten Ottober fritifer und Rezensenten herausgeben. — Die alte ruffische Gefell=